

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 1: JANUAR 2013

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen	Neues Gesetz zu Leasing und Factoring; Übergangsregelungen zum Mindestkapital; Formalitäten Hauptversammlung AG; Standards für Wirtschaftsprüfer

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (09/2012) ab 24 J.		9,1%
Arbeitslosenquote (09/2012) zwischen 15 und 24 Jahren		18,0%
Export (11/2012)		149.5 Mrd. USD
Import (11/2012)		248.7 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (2012)	Deutschland	35 Mio USD
	Frankreich	4 Mio USD
	Niederlande	198 Mio USD
	Großbritannien	8 Mio USD
	Italien	21 Mio USD
Firmengründungen (2012)	Deutschland	11
	Niederlande	4
	Großbritannien	5
	Italien	2

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdemsac Plaza Kat:5 Daire:57-58
TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Neues Gesetz zu Leasing und Factoring

Am 13.12.2012 wurde im Amtsblatt Nr. 28496 das neue Gesetz Nr. 6361 v. 21.11.2012 über „Leasing-, Factoring- und Finanzierungsgesellschaften“ bekanntgemacht. Das Gesetz regelt Gründung und Betätigung von Unternehmen, die außerhalb des Banken- und Kapitalmarktrechts bestimmte Finanzierungsmodelle anbieten. Neu ist die Zusammenfassung dieser Sektoren in einem Gesetz. Aufsichtsbehörde, die auch für die Genehmigungen zuständig ist, ist die Bankenaufsicht. Das Kapital hat mindestens 20 Millionen TL zu betragen, als Gesellschaftsform ist die AG mit mindestens fünf Gründungsaktionären vorgeschrieben, die Aktien dürfen nur als Namensaktien gegen Bareinzahlung ausgegeben werden. Das Gesetz sieht strenge Kontrollmechanismen vor. Die Gründungsgesellschafter müssen eine saubere Weste haben: keine Wirtschaftsdelikte, keine Insolvenz.

Runderlass des Zoll- und Handelsministeriums: Übergangsregelung zum Mindestkapital der Kapitalgesellschaften; genehmigungspflichtige Geschäfte (Resmi Gazete Nr. 28468 vom 15.11.2012)

Gemäß diesem Runderlass müssen im Zeitpunkt der Reform bestehende Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 50.000 TL und bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit weniger als 10.000 TL ihr Mindestkapital bis spätestens zum 14.02.2014 an die Regeln des neuen HGB anpassen und entsprechend erhöhen (AG: 50.000 TL, GmbH: 10.000 TL). Unterbleibt eine Aufstockung des Mindestkapitals, wird die betroffene Gesellschaft zwangsliquidiert.

Ferner bedürfen gemäß dem Runderlass die Gründung und Satzungsänderungen von Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftsbereichen tätig sind, einer Genehmigung durch das Zoll- und Handelsministerium: Kreditwesen, Leasing, Factoring, Versicherung, Holding-Aktivitäten, die in Form einer AG geführt werden, Kapitalmarkt.

Verordnung des Zoll- und Handelsministeriums über die Formalitäten der Hauptversammlung der AG und die Beteiligung des Ministeriums (Resmi Gazete Nr. 28481 vom 18.11.2012)

Die Verordnung greift zunächst einmal die Bestimmungen des HGB über die Hauptversammlung auf, die grundsätzlich am Sitz des Unternehmens stattzufinden hat. Der Ort kann durch die Satzung aber auch anders bestimmt werden. Ferner können Hauptversammlungen auch ohne Einhaltung der Formalien abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Beschlüsse, die eintragungspflichtig sind, sind unverzüglich dem Handelsregister zuzuleiten. Die Verordnung definiert auch die „ordentliche Hauptversammlung“ und erleichtert dadurch die Abgrenzung von der „außerordentlichen Hauptversammlung“. Im Übrigen enthält die Verordnung umfangreiche Einzelheiten zu Verfahren, Beteiligten und Berechtigten.

Die Bedeutung dieser Verordnung konzentriert sich vor allem auf ihren Art. 32, der die Beteiligung des Vertreters des Ministeriums (früher: Regierungskommissar) regelt und vor allem auf Hauptversammlungen von solchen Gesellschaften beschränkt, deren Grün-

derung und Satzungsänderungen gemäß dem am 15.11.2012 bekannt gemachten Runderlass der Genehmigung des Zoll- und Handelsministeriums unterliegen. Ferner ist die Mitwirkung des Vertreters des Ministeriums erforderlich auch bei elektronisch und im Ausland abgehaltenen Versammlungen sonstiger Aktiengesellschaften. Ferner können Minderheiten sonstiger Aktiengesellschaften von mindestens 10% mit begründetem Antrag die Beteiligung eines Vertreters des Ministeriums verlangen. Für die Praxis steht somit also fest, dass der mit der Bestellung des Regierungskommissars verbundene Bürokratismus auf nachvollziehbare Sonderfälle zurückgestutzt worden ist.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Im November 2011 war die autonome Anstalt für Öffentliche Aufsicht und Standards der Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung gegründet worden (Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 660, Resmi Gazete Nr. 28103 v. 2.11.2011. Diese Anstalt hat nunmehr im Amtsblatt Nr. 28509 v. 26.12.2012 eine Verordnung über die Anforderungen an Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bekanntgemacht.

Unter den Begriff Wirtschaftsprüfung fallen dabei sowohl die Erstellung des üblichen Jahresabschlusses als auch einige weitere im neuen Handelsgesetzbuch bestimmte Aufgaben. Die Wirtschaftsprüfung darf nur von Personen/Unternehmen durchgeführt werden, welche die notwendige behördliche Genehmigung besitzen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen als Kapitalgesellschaft eingetragen sein. Der Wirtschaftsprüfer selbst muss über einen einschlägigen Universitätsabschluss verfügen, eine staatliche Prüfung ablegen und zusätzlich eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen.

Mit der Reform des Aktienrechts und des GmbH-Rechts ist für die Wirtschaftsprüfer ein Geschäftsfeld entstanden, das zwar nicht neu ist, aber doch an Bedeutung zugenommen hat. Denn die Revisionsstelle in der AG und in Zukunft auch in der GmbH ist zwar nicht mehr „Organ“, bleibt aber als Prüfungsinstanz erhalten. Die Verantwortlichkeiten sind verschärft worden, der Revisor ist nicht mehr nur überflüssiges Beiwerk, sondern ist haftungsrelevant in die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes eingebunden. Die Revisionsstelle hat unabhängig zu sein, die beauftragten Wirtschaftsprüfer dürfen weder in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen noch mit eigenen Aktivitäten in Wettbewerb mit den von ihnen zu prüfenden Gesellschaften treten.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); Çiğdem Dikmen (Rumpf Consulting, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.